



Wichtige Mitteilung!

Sehr geehrte Flüchtlinge,

mit der vierten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung ist die Vorrangprüfung in 133 von 156 Bezirken der Arbeitsverwaltung "ausgesetzt" worden. Das bedeutet, in den nächsten drei Jahren können alle entsprechenden Anträge auf Arbeitserlaubnis von Flüchtlingen ohne Vorrangprüfung genehmigt werden. Eine solche Arbeitserlaubnis können alle beantragen, die drei Monate hier sind – gerechnet ab der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Allerdings bedeutet das immer noch keine **"automatische"** Genehmigung.

Da die Vorrangprüfung nicht überall abgeschafft wurde: In der Verordnung werden alle AA-Bezirke genannt, in denen es KEINE Vorrangprüfung mehr gibt. Das sind in SH alle, in HH alle, in NI alle, in MV keiner.

Reinhard Pohl

Vizepräsident

Feldstr. 3

25335 Elmshorn

Tel: 04121/64010-60 & -68

Fax: 04121/64010-79

ewb-buero@ewbund.de

Hier die Presseerklärung:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/erleichterter-arbeitsmarktzugang-fluechtlinge.html;jsessionid=BE1EFA5DAC3B2576CC028F9B37BFBF0>